

B e k a n n t m a c h u n g

West-Erweiterung des Kalksteinbruchs „Holzen“ in Arnsberg

Die Fa. Calcit Edelsplitt Produktions GmbH & Co. KG, 59757 Arnsberg betreibt seit den 1960er Jahren in der Gemarkung Holzen einen Steinbruch zur oberirdischen Gewinnung von Kalkstein im Sprengbetrieb. Im Rahmen der bestehenden Planfeststellung ist der Abbau weitgehend erschöpft. Zur Sicherung des Betriebes beantragt das Unternehmen die Erweiterung seines Abbaubetriebs in westliche Richtung. Damit würde sich der Abgrabungsbereich von jetzt 38,86 ha um 16,07 ha auf insgesamt 54,93 ha erweitern. Als Abbauzeitraum sind insgesamt 34 Jahre veranschlagt. Mit Ende des Abbaus und Einstellung der Sumpfungsmassnahmen wird sich ein Tagebaugewässer einstellen. Die Erweiterung bedingt zudem die Verlegung und Neuansbindung der KreisstraÙe K29 südlich des bestehenden Steinbruchs.

Der Antrag enthält im wesentlichen folgende Bestandteile:

Antrag auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Gewässers (Tageausee).

Darin eingeschlossene Anträge beziehen sich auf

- die horizontale und vertikale Erweiterung der Gewinnung von Kalkstein im Sprengbetrieb – Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG
- die Abgrabungsgenehmigung gemäß §§ 3, 7 und 8 AbgrG
- die Verlegung und Neuansbindung der K29 gemäß § 38 StrWG
- die Dauerhafte Umwandlung einer Waldfläche gemäß § 39 LFoG
- die Naturschutzrechtliche Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG

Zusätzlich erforderlich sind Erlaubnisse für

- das Entnehmen von Grundwasser für die Wasserhaltung,
- das Einleiten des Grund- und Niederschlagswassers in den Albringer Bach sowie
- die benutzungsgleiche Einwirkung auf das Grundwasser durch die Wegnahme des Oberbodens und des Gesteins

gemäß §§ 8 ff. WHG

1.

Der Hochsauerlandkreis als zuständige untere Umweltschutzbehörde (untere Wasserbehörde) führt das Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

2.

Die Planunterlagen bestehen aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben detailliert beschreiben. Dazu gehören u.a. die technische Abbauplanung, die Straßenplanung, Angaben zur naturschutzrechtlichen Befreiung, zur Waldumwandlung und zum Arbeitsschutz. Neben dem UVP-Bericht und einem landschaftspflegerischen Begleitplan sind ein Fachbeitrag zum Artenschutz und eine FFH-Verträglichkeitsstudie sowie verschiedene Gutachten (Gutachten zu Sprengimmissionen, Hydrogeologische Untersuchung, Standsicherheitsnachweis, Lärmgutachten) eingereicht worden.

3.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit

vom 15.09.2021 bis 14.10.2021.

auf den Internetseiten der Städte Arnsberg, Balve und Menden veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen dient zugleich der Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG. Das Vorhaben wird auch über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht: www.uvp-verbund.de/nw

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) liegen die Antragsunterlagen während der Öffnungszeiten vom 15.09.21 bis 14.10.21 zur allgemeinen Einsicht aus bei

- **der Stadtverwaltung Arnsberg, Fachdienst Stadtentwicklung/Stadterneuerung, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg, Raum 3.04**
- **der Stadtverwaltung Balve, Fachbereich 4, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Raum 43**
- **der Stadtverwaltung Menden, Rathaus, Neumarkt 5, Raum A310**

Sollte eine Einsichtnahme bedingt durch Infektionsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sein, besteht folgende Erreichbarkeit:

Stadt Arnsberg: Tel. 02932/201-1427 oder g.gerte@arnsberg.de

Stadt Balve: Tel. 02375/926-143

Stadt Menden: Tel. 02373/903-1548 oder r.lueckermann@menden.de

Die am Tag der Einsichtnahme in dem jeweiligen Rathaus/Dienstgebäude geltenden Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten.

4.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW über die Auslegung des Plans.

5.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung der Unterlagen und für einen weiteren Monat (§ 21 UVPG) nach Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis spätestens zum **15.11.2021**

- schriftlich,
- zur Niederschrift (ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung) oder
- elektronisch

Einwendungen gegen den Plan erheben

- bei der Stadt Arnsberg, Am Hüttengraben 31, 59757 Arnsberg oder
- bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve oder
- bei der Stadt Menden, Neumarkt 5, 58706 Menden oder
- bei dem Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Die elektronische Form der Einwendungen wird im Sinne von § 4 PlanSiG ermöglicht. Die Einwendung kann zum Beispiel per Email abgegeben werden und ist in diesem Fall an folgende Adresse zu richten: wasserwirtschaft@hochsauerlandkreis.de

Bei den genannten Stellen können innerhalb der Frist auch sonstige Äußerungen oder Fragen eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG).

6.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen und Äußerungen die volle Anschrift deutlich lesbar anzugeben. Sofern sich die Einwendung oder Äußerung auf bestimmte Grundstücke bezieht, sind diese bitte genau zu bezeichnen (z. B. Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer). Eine Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen (substantiierte Einwendung).

Einwendungen und Äußerungen werden der Antragstellerin und den von ihr Beauftragten zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Äußerung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG und § 21 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach Nr. 4 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

7.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist wird ein Erörterungstermin durchgeführt. In diesem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben oder sich sonst geäußert haben, mündlich erörtert. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Anstelle eines Erörterungstermins kann eine Online-Konsultation durchgeführt werden; die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin oder die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Trägerin des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

8.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen (Bescheide) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

59870 Meschede, den 12.08.21

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Az.: 33663122-W-0172-21

Im Auftrag
gez. Schneider